

Ehrverletzung in einem Leserbrief

GEZ-Mann trat angeblich „massiv drohend und einschüchternd auf“

Eine Lokalzeitung bringt einen Leserbrief unter der Überschrift „GEZ-Mitarbeiter ´wie ein selbsternannter Sheriff““. Darin schildert eine Frau aus ihrer Sicht das Verhalten eines freien Mitarbeiters der Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten. In dem Brief ist die folgende Passage enthalten: „Dieser ´Herr´ trat massiv drohend und einschüchternd auf, wie ein selbst ernannter Sheriff“. Insgesamt entsteht beim Leser der Eindruck, der Mann sei im Rahmen seiner Tätigkeit gegenüber der Autorin sehr rüde und rigoros vorgegangen. Die Leserbriefschreiberin berichtet außerdem über abwertende Äußerungen Dritter, den GEZ-Mitarbeiter betreffend. Der Angegriffene wehrt sich gegen diese Darstellungen und wendet sich an den Deutschen Presserat. Er kritisiert, dass die Zeitung den Wahrheitsgehalt des Leserbriefes nicht überprüft habe. Er sieht in der Veröffentlichung eine Beleidigung. Sie sei im Übrigen nicht als Leserbrief erkennbar. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass die Redaktion eine Vielzahl von Beschwerden über das Verhalten des GEZ-Mitarbeiters bekommen habe. Stellvertretend für diese habe die Redaktion den kritisierten Leserbrief veröffentlicht. Alle Briefe hätten den gleichen Tenor gehabt. Danach sei der GEZ-Mann „unverschämt, taktlos und aggressiv bedrohlich“ vorgegangen. Die nunmehr vorgelegte Beschwerde nehme die Zeitung zum Anlass, den Vorgang jetzt auch journalistisch aufzuarbeiten. Dabei werde der Beschwerdeführer selbstverständlich auch die Gelegenheit erhalten, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. (2007)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 9 (Schutz der Ehre) verstoßen, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. In Richtlinie 2.6, Absatz 1 ist festgehalten, dass bei der Veröffentlichung von Leserbriefen die publizistischen Grundsätze zu beachten sind. Eine Redaktion muss beispielsweise prüfen, ob Leserschriften ehrverletzende Behauptungen enthalten. Die in dem kritisierten Leserbrief enthaltenen abwertenden Äußerungen müssen als ehrverletzend gelten, solange sie nicht durch Fakten untermauert sind. Die Redaktion hätte die Behauptungen der Leserbriefschreiberin und der anonymen Zeugen nicht ungeprüft veröffentlichen dürfen. Es hätte journalistischer Sorgfalt entsprochen, nachzurecherchieren und den Vorgang redaktionell aufzugreifen. Dabei hätte auch der Beschwerdeführer Gelegenheit bekommen müssen, seine Sicht der Dinge darzulegen. Fazit dieses Falles: Die Meinungsäußerungsfreiheit der Leserbriefschreiberin findet ihre Grenzen in der persönlichen Ehre des Beschuldigten. (BK1-15/07)

Aktenzeichen:BK1-15/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung